

# **Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 02.03.2026**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 [Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15)], zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Horstmar am 26.02.2026 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke beschlossen:

### **§1**

#### **Name des Betriebs**

Der Eigenbetrieb / die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Stadtwerke Horstmar“

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Die Stadtwerke Horstmar mit den Betriebszweigen

Wasserwerk (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW)  
und

Abwasserwerk (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW)

werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Betriebszweigs "Wasserwerk" ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

(3) Zweck des Betriebszweigs "Abwasserwerk" ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Horstmar gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der Stadtwerke Horstmar wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt.

(2) Die Stadtwerke Horstmar werden von dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen

Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Systemerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und Verträgen mit Kunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Horstmar verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Hierzu ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere
  - die Risikoidentifikation,
  - die Risikobewertung,
  - Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation,
  - die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und
  - die Dokumentation.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeiten der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Horstmar ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 € übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Horstmar der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
  - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 € übersteigen oder wenn die Stundung über 12 Monate hinaus angestrebt wird.
  - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen.
  - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO;
  - e) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat oder vom Hauptausschuss zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates oder des Hauptausschusses unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

Paragraph 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

- (6) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit einem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden (§60 Abs. 3 GO).

## **§5 Rat**

Der Rat der Stadt Horstmar entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Horstmar vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaut die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er/sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Kämmerer/Kämmerin**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer/der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken Horstmar sind in der Regel Arbeitnehmer/-innen tariflich (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die tariflich beschäftigten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung nach den für die Personalangelegenheiten der Stadt Horstmar allgemein geltenden Bestimmungen eingestellt, entlassen, höhergruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die Betriebsleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf.

## **§ 9 Vertretung der Stadtwerke**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Horstmar in den Angelegenheiten der Stadtwerke Horstmar, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten obliegt dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Vertretung der Stadt Horstmar.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Horstmar ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist der Bezeichnung „Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin – Stadtwerke Horstmar“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Horstmar öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Stammkapital**

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 1.917.344,55 € und zwar für die Betriebszweige:

Wasserwerk	894.760,79 €
Abwasserwerk	1.022.583,76 €

## **§ 12 Wirtschaftsplan**

- (1) Der Betrieb stellt rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des

Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten

### **§ 13 Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist gemäß den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, mit dem Testat des Wirtschaftsprüfers zu versehen und dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 Go i.V.m. §21 EigVo zu erfolgen.

### **§ 15 Personalvertretung**

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Horstmar, so dass der Personalrat der Stadt Horstmar auch die Personalvertretung für die Stadtwerke Horstmar übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 16 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb Stadtwerke Horstmar. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 28.11.2017 außer Kraft.